

Änderung der Bodensee Schifffahrtsordnung hinsichtlich der Rettungsmittel (Artikel 13.20) zum 23.04.2014:

Nach Ablauf einer Übergangsfrist von drei Jahren müssen Rettungswesten sowie die ggfs. erforderlichen Rettungswurfgeräte mindestens einen Auftrieb von 100 N haben; dort wo Schwimmhilfen zulässig sind müssen diese der ISO 12402-5:2006 entsprechen.

Bitte prüfen Sie die Rettungsmittel vor Ihrem nächsten Abnahmetermin!

BSO NEU:

Artikel 13.20 Absatz 3 bis 6 wird wie folgt gefasst:

(3) Auf folgenden Fahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von 40 kg oder mehr eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N Auftrieb mitgeführt werden:

- 1. Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb,**
- 2. Fahrzeuge der Berufsfischer,**
- 3. Ruderboote, die sich außerhalb der Uferzone (Artikel 6.11 Absatz 1) aufhalten, ausgenommen Rennruderboote,**
- 4. Segelfahrzeuge.**

(4) Für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von weniger als 40 kg muss auf Fahrzeugen gemäß Absatz 3 eine geeignete Rettungsweste mit Kragen mit entsprechendem Auftrieb vorhanden zu sein.

5) Auf Fahrzeugen gemäß Absatz 3, die nicht über ausreichend spritzwasser- oder wetter-

BSO ALT:

(3) Auf Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb, auf Fahrzeugen der Berufsfischer und auf Segelfahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel mit mindestens 100 N Auftrieb vorhanden sein. Die Anforderung an die Auftriebsleistung der Rettungsmittel gilt nur für Rettungsmittel auf Fahrzeugen, die nach dem 24. Mai 1996 erstmals zugelassen wurden.

(4) Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur geeignete Rettungswesten mit Kragen oder Rettungskragen verwendet werden.

(5) Auf Segelfahrzeugen sind nur Rettungswesten und -kragen zulässig.

<p>dicht verschließbaren Stauraum zur Mitführung von Rettungswesten gemäß Absatz 3 und 4 verfügen, muss von den auf dem Fahrzeug befindlichen Personen eine Schwimmhilfe gemäß EN ISO 12402-5:2006 (Persönliche Auftriebshilfen-Teil 5: Schwimmhilfen (Stufe 50) – sicherheitstechnische Anforderungen) mitgeführt oder getragen werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Drachensegelbretter, 2. Segelsurfbretter, 3. Segeljollen oder Mehrumpfboote, 4. Kanus oder Kajaks. 	
<p>(6) Auf Vergnügungsfahrzeugen mit mehr als 30 kW Maschinenleistung und auf Segelfahrzeugen mit festem Ballast müssen zusätzlich zu den Rettungswesten gemäß Absatz 3 und 4 ein geeignetes Rettungswurfgerät mit mindestens 100 N Auftrieb und eine schwimmfähige Wurfleine von mindestens 10 m Länge mitgeführt werden.</p>	<p>(6) Auf Vergnügungsfahrzeugen mit mehr als 30 kW Maschinenleistung und auf Segelschiffen mit festem Ballast muss zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Rettungsmitteln ein geeignetes Rettungswurfgerät mit mindestens 100 N Auftrieb und einer schwimmfähigen Wurfleine von mindestens 10 m Länge mitgeführt werden. Die Anforderung an die Auftriebsleistung der Rettungsmittel gilt nur für Rettungsmittel auf Fahrzeugen, die nach dem 24. Mai 1996 erstmals zugelassen wurden.</p>

Übergangsvorschrift:

Artikel 16.03 wird wie folgt geändert:

...

(3) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 8. April 2014 zulässige Rettungsmittel, die nicht Artikel 13.20 dieser Verordnung entsprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach deren Inkrafttreten auszutauschen.

(Anmerkung: bis 23. April 2017; Rettungsmittel müssen aber der bisherigen BSO entsprechen!)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung: Schiffahrt@LRAKN.de; 07531-800-1980